



## Ehrenordnung

1. Für besondere Verdienste um den Berliner Schwimmsport wird das BSV-EHRENZEICHEN verliehen. Es hat die nebenstehende Form und wird von einem Lorbeerkranz in Gold umgeben. Die Aufschrift und die Wellenzeichen sind blau. Das runde Ehrenzeichen hat einen Durchmesser von 1,5 cm ohne Lorbeerkranz. Es wird für die Herren als Nadel und für die Damen als Brosche ausgegeben.
2. Das Präsidium entscheidet über die Verleihung, soweit nichts anderes angegeben, mit einfacher Mehrheit. Das BSV-Ehrenzeichen wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten, ausgehändigt.
3. Das Vorschlagsrecht für eine Verleihung des BSV-Ehrenzeichens haben die Präsidiumsmitglieder nach § 13 Abs. 1 der Satzung und die Vorsitzenden der Mitgliedervereine. Die Verdienste, die mit der Verleihung des BSV-Ehrenzeichens gewürdigt werden sollen, sind in der schriftlichen Vorschlagsbegründung im einzelnen darzulegen.

Das BSV-Ehrenzeichen wird im Rahmen des Verbandstages überreicht. Vorschläge sind spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium einzureichen. Anregungen für eine Verleihung kann jedermann an die Vorschlagsberechtigten richten. Wer seine eigene Auszeichnung anregt, kann mit einer Verleihung nicht rechnen.

4. Das BSV-Ehrenzeichen wird verliehen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

10 Jahre lang ehrenamtliche Ausübung eine der folgenden Tätigkeiten:

- a) BSV-Präsidiumsmitglied nach § 13 Abs. 1 der Satzung,
- b) BSV-Ausschussmitglied,
- c) Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins in einer der folgenden Positionen:  
Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Schatzmeister(in) o. ä., Fachwart(in) entsprechend der BSV-Satzung, Jugendwart(in).

20 Jahre lang aktiv als Kampfrichter(in) mit einer gültigen Kampfrichterlizenz des DSV.

5. Das Präsidium kann das BSV-Ehrenzeichen auch unabhängig von Ziffer 4 mit mindestens 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder für hervorragende Verdienste um den Berliner Schwimmsport an Vereinsmitglieder und andere Personen verleihen. Es muß sich um eine in einem Ergebnis sichtbare Leistung handeln, die sich durch ihre Beispielhaftigkeit, ihren bahnbrechenden Erfolg oder durch andere weitreichende Auswirkungen auf den Berliner Schwimmsport in hervorragender Weise auszeichnet. Die Erfüllung einer übernommenen Aufgabe allein genügt dazu nicht.
6. Das BSV-Ehrenzeichen darf nur getragen werden, wenn der Beliehene hierbei eine Verleihungsurkunde besitzt. Ersatzurkunden und Ersatzehrenzeichen werden auf Antrag nur ausgegeben, wenn der Antragsteller die Verleihung und den Verlust glaubhaft nachgewiesen hat.
7. Bei schweren Verstößen gegen die Satzung des BSV und bei erwiesener Unwürdigkeit des Vorgeschlagenen/Beliehenen kann das Präsidium mit mindestens 2/3 seiner Mitglieder die Verleihung trotz erfüllter Voraussetzung nach Ziffer 4 oder 5 ablehnen oder eine verliehene Auszeichnung wieder aberkennen. Die Aberkennung kann veröffentlicht werden.
8. Bis zum Inkrafttreten dieser Ehrenordnung verliehene BSV-Ehrenzeichen behalten ihre Gültigkeit, sofern der Beliehene eine Verleihungsurkunde besitzt. Die Verleihung wird nicht wiederholt.
9. Ehemalige Präsidiumsmitglieder, denen bereits das BSV-Ehrenzeichen verliehen wurde und die sich danach erneut um die Entwicklung des BSV und des Schwimmsports besonders verdient gemacht haben, können durch den Verbandstag auf Lebenszeit zum Ehrenmitglied des Präsidiums ernannt werden. Sie erhalten darüber vom Vorstand eine Urkunde.  
  
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Eintrittsgeldern an den BSV befreit.
10. Die Ehrenordnung in dieser Fassung tritt am 29. April 2015 in Kraft.